

## Besuchsinformationen

Der Besuch ist für den Gefangenen ein wichtiger Kontakt zur Außenwelt. Gleichzeitig ist der Besuch ein sehr sensibler Bereich und unterliegt strengen Vorschriften, deren Einhaltung unerlässlich ist.

Die Besuche finden grundsätzlich nur **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** statt. Die telefonische Terminvereinbarung erfolgt montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Telefonnummer 08230/8590822.

Zum Besuch von Gefangenen werden nur Personen zugelassen, die in der Besucherkartei des Gefangenen eingetragen sind. Für Besuche von Gefangenen, die der richterlichen Kontrolle unterliegen (Untersuchungsgefangene), benötigen Sie darüber hinaus einen Sprechschein vom zuständigen Gericht.

Bei einer telefonischen Terminvereinbarung erhält nur derjenige Auskunft, der nachfolgende Angaben macht:

- Name des Gefangenen
- Geburtsdatum des Gefangenen
- Buchnummer des Gefangenen

### **Zum Schutz vor einer Coronainfektion sind bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:**

Zeitgleich können grundsätzlich drei Personen (gleich welchen Alters) zum Besuch zugelassen werden.

Unabhängig vom aktuellen Impfstatus müssen Besucher und ehrenamtlich Tätige derzeit keinen Testnachweis vorlegen.

Während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt wird empfohlen wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten wird außerdem empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich spätestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Besuchstermin anwesend zu sein. Sollte ein Besucher erst nach der vereinbarten Zeit erscheinen, kann der Besuch an diesem Tag nicht stattfinden und es ist ein neuer Besuchstermin zu vereinbaren.

Jeder Besucher muss sich über seine Person ausweisen. Hierzu ist ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Amtliche Lichtbildausweise sind z.B. der Reisepass sowie der Personalausweis. Die Vorlage eines Führerscheins oder anderweitiger Dokumente (wie z.B. Studenten-/Schülerausweis o.ä.) genügt nicht.

Alkoholisierter oder unter Drogen stehende Personen werden nicht zum Besuch zugelassen.

Sämtliche mitgeführten Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren.

Vor jedem Besuch müssen Sie zur Kontrolle einen Metalldetektorrahmen durchschreiten. Darüber hinaus können Kontrollen mit einem Rauschgiftspürhund stattfinden. Unterziehen Sie sich nicht den angeordneten Kontrollen, kann der Besuch untersagt werden.